

**Volksabstimmung vom
24. Februar 2008
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1** **Volksinitiative
«Gegen Kampfjetlärm
in Tourismusgebieten»**
- 2** **Unternehmenssteuerreform-
gesetz II**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Darüber wird abgestimmt

Volksinitiative «Gegen Kampffjetlärm in Tourismusgebieten»

**Erste
Vorlage**

Die Volksinitiative verlangt, dass in Friedenszeiten in touristisch genutzten Erholungsgebieten keine militärischen Übungen mit Kampffjets durchgeführt werden. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab.

Informationen zur Vorlage	Seiten	4–11
Der Abstimmungstext	Seite	8

Unternehmenssteuerreformgesetz II

**Zweite
Vorlage**

Die Unternehmenssteuerreform II will die Besteuerung der ausgeschütteten Unternehmensgewinne mildern, an der Substanz von Unternehmen zehrende Steuern abbauen und Personenunternehmen von steuerlichen Zwängen befreien. Gegen die Vorlage ist das Referendum ergriffen worden.

Informationen zur Vorlage	Seiten	12–23
Wichtige Begriffe	Seite	14
Der Abstimmungstext	Seiten	24–31

Volksinitiative

«Gegen Kampfjetlärm in Tourismusgebieten»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «Gegen Kampfjetlärm in Tourismusgebieten» annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 119 zu 58 Stimmen bei 11 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 31 zu 3 Stimmen und 7 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Kampffjets der Schweizer Armee werden in jeder sicherheitspolitischen Lage benötigt: Im Alltag für luftpolizeiliche Einsätze und das Training für den Verteidigungsfall. In besonderen Fällen, zum Beispiel während dem WEF oder der EURO 2008, dienen sie der lokalen Luftraumsicherung. Die Luftwaffe überprüft täglich die Identität von Luftfahrzeugen oder kontrolliert die Einhaltung von Benützungseinschränkungen des Luftraums, welche der Bundesrat erlassen kann.

Luftwaffe sichert Schweizer Luftraum

Im Rahmen der Verkleinerung der Schweizer Armee (Reformprojekte Armee 95 und Armee XXI) hat die Luftwaffe den Bestand an Kampffjets von über 400 in den achtziger Jahren auf derzeit 87 abgebaut. Die Zahl der Flüge hat deshalb erheblich abgenommen. Der Armee stehen heute für Übungen mit Kampffjets zwei Trainingsräume über den Alpen sowie ein grenzübergreifender Trainingsraum über dem schweizerisch-französischen Jura zur Verfügung. Der restliche schweizerische Luftraum wird durch zivile Luftstrassen und die Kontrollzonen der Landesflughäfen beansprucht. Die Armee kann ihn für Übungen nicht benutzen.

Weniger Flüge

Die Initiative hat zum Ziel, touristisch genutzte Erholungsgebiete vor militärischem Fluglärm zu schützen. Dazu will sie in Friedenszeiten Übungsflüge mit Kampffjets in diesen Gebieten generell verbieten.

Was will die Initiative?

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab: Sie anerkennen, dass die Bevölkerung so gut als möglich vor Lärm und damit auch vor militärischem Fluglärm geschützt werden soll. Die Initiative geht jedoch zu weit. Sie verunmöglicht das minimale Training der Luftwaffe und gefährdet die Erfüllung des Auftrags der Armee, die schweizerische Souveränität auch in der Luft zu wahren.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

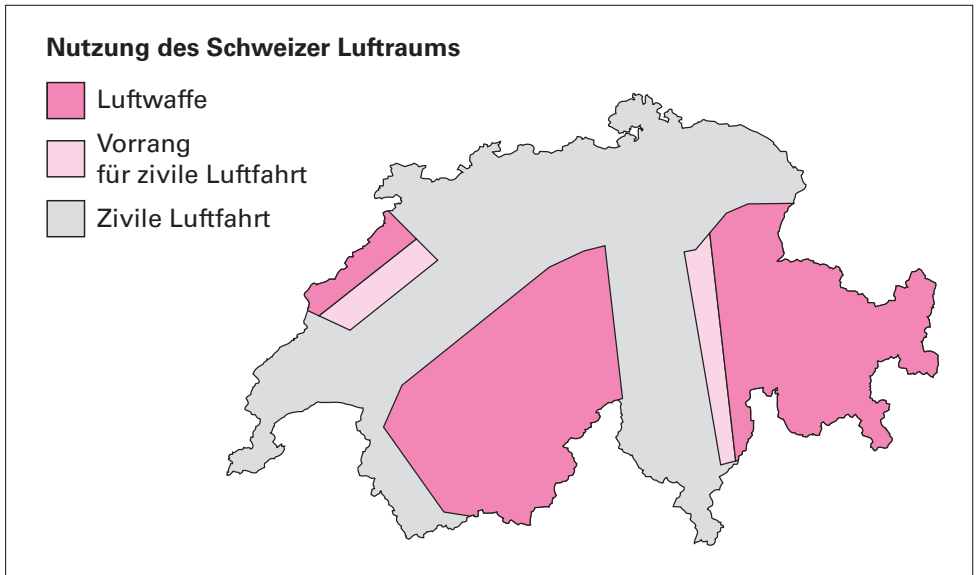
Die Vorlage im Detail

Die Volksinitiative will touristisch genutzte Erholungsgebiete vor dem Fluglärm von Militärjets schützen. Deshalb will sie in Friedenszeiten Übungsflüge mit Kampfjets in diesen Gebieten vollständig verbieten. Einsatzflüge mit Kampfjets sollen möglich bleiben.

Ziele
der Initiative

Zum verfassungsmässigen Auftrag der Schweizer Armee gehört die Wahrung der Lufthoheit. Die Luftwaffe überwacht den Schweizer Luftraum unter anderem mit ihren Kampfjets. Analog der Verkehrspolizei auf der Strasse nimmt sie zudem die Verkehrsüberwachung in der Luft wahr. In Fällen von Luftraumverletzungen, falls ein Luftfahrzeug ohne Bewilligung in den schweizerischen Luftraum einfliegt, vom angemeldeten Flugplan abweicht oder in einen zeitweilig gesperrten Abschnitt eindringt, stellt die Luftwaffe dies fest und interveniert wenn nötig mit Kampfflugzeugen. Gerät ein ziviles Luftfahr-

Wahrung
der Lufthoheit
als Kernauftrag
der Luftwaffe



zeug in Schwierigkeiten, zum Beispiel bei Navigationsproblemen oder Funkpannen, so kann die Luftwaffe in Not geratene Flugzeuge auf einen Flugplatz geleiten. Der Bundesrat kann überdies Teile des Luftraumes mit Benützungseinschränkungen belegen. Die Einhaltung dieser Anordnung wird mit Kampfflugzeugen überprüft und nötigenfalls durchgesetzt. Im Weiteren umfasst die Wahrung der Lufthoheit auch die Verteidigung des eigenen Luftraums gegen einen militärischen oder terroristischen Angreifer. Alle diese Einsätze sind jedoch nur möglich, wenn die Luftwaffe mit ihren Kampffjets die verschiedenen Aufträge auch üben kann.

Der im Initiativtext verwendete Begriff «touristisch genutzte Erholungsgebiete» ist nicht definiert. Die Kantone weisen in den kantonalen Richtplanungen in unterschiedlicher Art und Weise Tourismus- oder Erholungsgebiete aus. Der Bund hat hier keine entsprechende Kompetenz. Der räumliche Anwendungsbereich der Initiative muss daher bei Annahme zusammen mit den Kantonen festgelegt werden.

Unklarer
Anwendungsbereich

Die Luftwaffe führt ihr tägliches Training in drei Lufträumen durch, von denen sich einer über den Ostalpen, einer über dem Raum Berner Oberland-Wallis und ein grenzübergreifender im schweizerisch-französischen Jura befindet. Der restliche Luftraum über der Schweiz wird durch den zivilen Luftverkehr beansprucht. Er kann von der Luftwaffe für Übungen nicht benutzt werden.

Drei
Trainingsräume
der Luftwaffe

Neben Helikoptern und Propellerflugzeugen stehen der Luftwaffe heute für die Erfüllung ihres Auftrags 87 Kampffjets zur Verfügung. Im Zuge der veränderten weltpolitischen Lage und der Verkleinerung der Armee wurde mit dem Stationierungskonzept vom 1. Juni 2005 beschlossen, Kampffjets nur noch auf den drei Flugplätzen Meiringen, Payerne und Sitten zu stationieren. Emmen dient als Ausweich-Flugplatz und ist zudem Standortflugplatz für die «Patrouille Suisse».



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Gegen Kampfjetlärm in Tourismusgebieten»

vom 22. Juni 2007

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 3. November 2005² eingereichten Volksinitiative
«Gegen Kampfjetlärm in Tourismusgebieten»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom 13. September 2006³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 3. November 2005 «Gegen Kampfjetlärm in Tourismusgebieten» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74a (neu) Lärmschutz

In touristisch genutzten Erholungsgebieten dürfen in Friedenszeiten keine militärischen Übungen mit Kampfjets durchgeführt werden.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

¹ SR 101

² BBl 2005 6907

³ BBl 2006 7629

Die Argumente des Initiativkomitees

Unerträglicher Lärm und inakzeptable Umweltverschmutzung

Die Umstrukturierung der Luftwaffe im Rahmen der Armeereform XXI hat zur Folge, dass die F/A-18-Kampffjets vorwiegend über alpinen Gebieten fliegen. Die wahnwitzigen Lärmeinwirkungen dieser Flugzeuge – bis zu 124 Dezibel, die durch das Echo von den Felswänden noch verstärkt werden! – **gefährden unsere wertvollsten touristischen Erholungsgebiete**. Eine F/A-18 startet mit 7200 Litern Kerosin, die nach einer halben Flugstunde bereits aufgebraucht sind. Auf den drei benützten Militärflugplätzen finden jährlich 13 200 Flugbewegungen statt. Entsprechend schleudern diese Flugzeuge Jahr für Jahr Zehntausende von Tonnen hochgiftiger Chemikalien und Feinstaub (CO₂ und NO₂) in das Ökosystem! Solche Beeinträchtigungen der Umwelt, die dazu noch von einem höllischen Lärm begleitet werden, sind in touristischen Erholungsgebieten in Friedenszeiten nicht mehr tolerierbar!

Nicht gegen die Armee, aber gegen die Auswüchse der Armee!

Das F/A-18-Kampfflugzeug ist überdimensioniert, ineffizient und ruinös für unser Land. Die schweren Umweltbelastungen, die es unseren Alpentälern **in Friedenszeiten** aufzwingt, sind völlig unangemessen. Angeschafft zu unserer Verteidigung in einer möglichen Konfliktsituation, schädigen diese Flugzeuge jetzt ganz konkret die menschliche Gesundheit, die Natur und die Wirtschaft! Ihr unerträglicher Lärm beeinträchtigt den Tourismus, ja das gesamte Leben in den betroffenen Gebieten und fügt der Anziehungskraft und dem Image der Schweiz dauerhaften Schaden zu.

Bessere Lösungen

Diese Maschinen haben in den schönsten touristischen Erholungsgebieten der Schweiz nichts zu suchen! Es gibt andere Räume als die touristischen Erholungsgebiete, wo sie manövrieren können. Eine zahlenmässige Reduktion und eine bessere Verteilung der Trainingsflüge sowie eine entsprechende Stationierung der Maschinen bedroht die Luftwaffe keineswegs mit einem «Grounding». Der Einsatz von Flugsimulatoren ist ebenfalls eine wirksame Massnahme, um die schädlichen Auswirkungen der Flugzeuge drastisch zu reduzieren.

Im übergeordneten Interesse der Schweiz empfiehlt Ihnen das Komitee «Gegen Kampffjetlärm in Tourismusgebieten» ein JA zu dieser Initiative.

Weitere Informationen unter www.ffw.ch

Die Argumente des Bundesrates

Der Bundesrat anerkennt das Anliegen der Initianten, die Bevölkerung so gut wie möglich vor militärischem Fluglärm zu schützen. Die Initiative ist dazu aber nicht der richtige Weg. Sie gefährdet durch die Einschränkung der Trainingsmöglichkeiten der Luftwaffe die Sicherheit im Luftraum und damit die Wahrung der schweizerischen Souveränität. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Der Bundesrat nimmt die Problematik des militärischen Fluglärms bereits heute ernst und tut alles, um den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm mit den Bedürfnissen der Armee in Einklang zu bringen. Die Luftwaffe hat in den letzten Jahren eine Vielzahl von Massnahmen getroffen, welche die negativen Auswirkungen des Fluglärms vermindert haben. So beschränkt sie den Flugbetrieb in der Regel auf die Wochentage. Normalerweise wird zwischen 8.30 und 12 Uhr sowie 13.30 und 17 Uhr geflogen. Nachtflüge bis maximal 22 Uhr finden nur im Winterhalbjahr und höchstens einmal in der Woche statt. Die Piloten trainieren so viel an Simulatoren wie möglich. Schliesslich werden besonders lärmintensive Trainings im Ausland durchgeführt.

Bundesrat
nimmt Fluglärm-
Problematik ernst

Der Bundesrat setzt auf den Dialog und bezieht die Anliegen der vom Militärflugbetrieb betroffenen Bevölkerung in seine Planung ein. Mit der Einsetzung von Kontaktgremien mit Behörden- und Bevölkerungsvertretern in den Flugplatz-Regionen hat der Bundesrat diesen Dialog intensiviert.

Lösungen
im Dialog finden

Die Abgrenzung von Übungsflügen und Einsätzen ist in der Praxis schwierig, denn oft werden Überwachungsflüge im Rahmen des Luftpolizeidienstes mit Übungsflügen kombiniert, oder ein Pilot wird aus einem Übungsflug heraus direkt in einen Einsatz kommandiert. Einsätze ohne Übungen sind aber nicht möglich: Die Piloten müssen in ihrem Einsatzgebiet vorgängig trainieren können.

Auslegungsschwierigkeiten
der Initiative

Die heute zur Verfügung stehenden Trainingsräume der Luftwaffe liegen grösstenteils über den Alpen, also über typischen Tourismusregionen, und müssten damit wohl aufgegeben werden. Es ist faktisch unmöglich, andere militärische Trainingsräume zu schaffen, weil dies nur auf Kosten des zivilen Luftraums gehen könnte, der durch internationale Verträge festgelegt ist. Ausbildung und Training von Piloten ausschliesslich auf Simulatoren sind genau so wenig eine Lösung wie die komplette Verlagerung der Übungsflüge ins Ausland.

Übungen müssen
möglich bleiben

Mit ihrem Verbot, Übungsflüge mit Kampffjets über touristisch genutzten Erholungsgebieten durchzuführen, würde die Initiative das notwendige Training mit Kampffjets verunmöglichen. Bereits heute beschränkt sich dieses auf das notwendige Minimum. Die Annahme der Initiative würde die Einsatzbereitschaft der Armee in Frage stellen. Die Luftwaffe könnte ihre Aufträge, die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten und die Lufthoheit zu wahren, nicht mehr glaubwürdig wahrnehmen. Dadurch würde die Annahme der Initiative letztlich die Wahrung der Souveränität der Schweiz gefährden.

Gefährdung
der Souveränität

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Gegen Kampffjetlärm in Tourismusgebieten» abzulehnen.

Unternehmenssteuerreformgesetz II

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Gesetzesänderung anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 120 zu 72 Stimmen bei einer Enthaltung gutgeheissen, der Ständerat mit 33 zu 8 Stimmen und 2 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Eine moderne Unternehmenssteuerpolitik muss auf das internationale Umfeld Rücksicht nehmen, ohne die klar gesetzten Ziele für die inländischen Unternehmen aus den Augen zu verlieren. In Übereinstimmung mit dem Finanzleitbild 1999 verfolgt der Bundesrat im Unternehmenssteuerbereich folgende Ziele: Entscheide in Unternehmen von steuerlichen Zwängen befreien, mit finanziell verkraftbaren Reformen das Wachstum fördern und die Beschäftigung erhöhen. Auf diese Ziele hin ist auch die Unternehmenssteuerreform II ausgerichtet. Sie will die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf Stufe Bund und Kantone vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) verbessern. KMU beschäftigen mehr als die Hälfte aller Erwerbstätigen in der Schweiz, was über zwei Millionen Arbeitsplätzen entspricht.

Bessere Rahmenbedingungen für KMU

Das sind die Schwerpunkte der Reform:

- Die wirtschaftliche Doppelbelastung von Gewinnen aus unternehmerischen Beteiligungen wie Dividenden und Gewinnanteilen wird durch eine tiefere Besteuerung gemildert.
- Die substanzzehrende steuerliche Belastung des Kapitals von Kapitalgesellschaften wird reduziert.
- Personenunternehmen werden im Zusammenhang mit der Erhaltung, der Restrukturierung und der Übertragung des Betriebes von steuerlichen Zwängen befreit.

Schwerpunkte der Reform

Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Die Gegner kritisieren die ungleiche Besteuerung von Dividenden und Löhnen, befürchten Ausfälle bei AHV-Beiträgen und Steuereinnahmen und stellen die Verfassungsmässigkeit der Vorlage in Frage.

Warum das Referendum?

Bundesrat und Parlament unterstützen die Vorlage. Die Unternehmenssteuerreform II erfüllt namentlich mit der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ein altes Anliegen. Mit den Steuererleichterungen werden Investitionen und Risikokapital entlastet. Das löst positive Impulse für die Entwicklung der Wirtschaft aus.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Wichtige Begriffe:

- **Aufgeld (Agio):** Mehrpreis, den ein Aktionär für einen Anteil über den Nennwert hinaus bezahlt, etwa bei einer Kapitalerhöhung
- **Anteilseigner, Beteiligungsinhaber:** Inhaber von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (Aktionär, Gesellschafter, Genossenschafter)
- **Beteiligungsrechte:** Aktien, GmbH-Anteile, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine oder Genussscheine, also Anteile an einer Aktiengesellschaft (AG), Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Genossenschaft
- **Dividende:** Gewinn, den eine Kapitalgesellschaft an ihre Anteilseigner (Aktionäre usw.) ausschüttet
- **Emissionsabgabe:** Abgabe, die bei jeder Neuausgabe von Anteilen (z. B. Aktien) an einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu entrichten ist
- **Gewinnsteuer:** Steuer, welche Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf dem Reingewinn zu entrichten haben
- **Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:** Jede steuerpflichtige Person soll im Verhältnis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Deckung des staatlichen Finanzbedarfs beitragen
- **Kapitalgesellschaft:** Oberbegriff für Aktiengesellschaft (AG), Kommanditaktiengesellschaft (Kommandit-AG) und Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- **Kapitaleinlage:** Jede vom Anteilseigner an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Gesellschaftskapital, Aufgeld/Agio oder Zuschuss à fond perdu erbrachte Leistung
- **Kapitalsteuer:** Steuer, welche Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf ihrem Eigenkapital zu entrichten haben
- **KMU:** Kleine und mittlere Unternehmen. Es handelt sich um Betriebe mit weniger als 250 Beschäftigten
- **Liquidationsgewinn:** Gewinn, der bei Aufgabe oder Veräußerung (z. B. Verkauf) eines Personenunternehmens erzielt wird
- **Personenunternehmen:** Einzelunternehmungen, Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften. Personenunternehmen sind keine juristischen Personen, also keine Steuersubjekte. Steuerpflichtig sind die Inhaber bzw. Gesellschafter eines Personenunternehmens
- **wirtschaftliche Doppelbelastung von Gewinnen:** Bezeichnet den Vorgang, dass Gewinne zweifach besteuert werden: zuerst beim Unternehmen durch die Gewinnsteuer, dann beim Anteilseigner durch die Einkommenssteuer auf Dividenden. Gelegentlich wird die wirtschaftliche Doppelbelastung auch als steuerliche Doppelbelastung bezeichnet

Die Vorlage im Detail

Das Unternehmenssteuerreformgesetz II will die steuerlichen Rahmenbedingungen für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) verbessern. Es bewirkt Entlastungen sowohl bei den Bundes- als auch bei den Kantonssteuern. Die Vorlage hat drei Schwerpunkte:

I Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Wenn Unternehmen Gewinne ausschütten, werden diese zweimal besteuert: zuerst beim Unternehmen durch die Gewinnsteuer, dann nach der Ausschüttung als Dividende beim Anteilseigner (z. B. Aktionär) durch die Einkommenssteuer. Ausgeschüttete Unternehmensgewinne werden so höher belastet als andere Einkommensarten, höher insbesondere als Löhne oder Zinsen. Die Reform mildert diese sogenannte wirtschaftliche Doppelbelastung durch eine Teilbesteuerung der Dividenden.

Konkret sollen die an **eine natürliche Person** ausgeschütteten Dividenden durch den Bund nicht mehr voll besteuert werden, wenn diese Person zu mindestens zehn Prozent am Kapital beteiligt ist: Beteiligungen in dieser Höhe erfolgen in der Regel aus unternehmerischem Interesse. Gehören die Beteiligungsrechte (in der Regel Aktien) zum Privatvermögen, soll der ausgeschüttete Gewinn neu zu 60 Prozent besteuert werden, sind sie Teil von Unternehmensvermögen, zu 50 Prozent (siehe Grafik Seite 16).

Die Kantone können frei entscheiden, ob und wie weit sie die Doppelbelastung abbauen wollen. Allerdings gilt auch für sie, dass eine Beteiligung mindestens 10 Prozent betragen muss, damit die Beteiligten in den Genuss der Entlastungen kommen können.

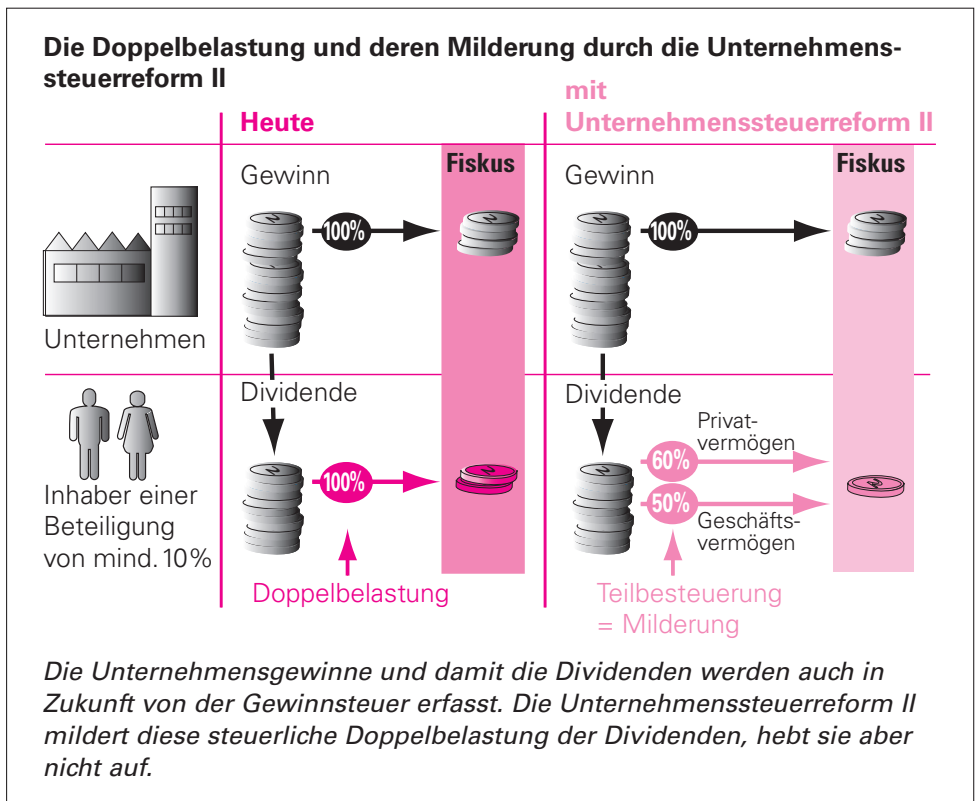
1. Teilbesteuerung von Dividenden

– durch den Bund

– durch die Kantone

2. Ausweitung des Beteiligungsabzugs

Für **Kapitalgesellschaften und Genossenschaften** wird der sogenannte Beteiligungsabzug ausgeweitet. Wenn eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an einem Unternehmen beteiligt ist, muss sie den an sie ausgeschütteten Gewinn ebenfalls versteuern. So kann sich eine mehrfache steuerliche Belastung auf diesem Gewinn ergeben. Wenn die Beteiligung mindestens 20 Prozent oder ihr Verkehrswert mindestens 2 Millionen Franken beträgt, gilt bereits heute ein Beteiligungsabzug, d.h. der entsprechende Gewinn ist faktisch von der Steuer befreit. Im Unternehmenssteuerreformgesetz II soll diese Limite auf 10 Prozent oder 1 Million Franken Verkehrswert gesenkt werden.



II Entlastung von substanzzehrenden Steuern

Eine Steuer kann an die Substanz eines Unternehmens gehen, wenn sie auf das Vermögen selber zugreift und nicht bloss auf das daraus erwirtschaftete Einkommen. Unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist dies problematisch. Die Unternehmenssteuerreform II baut deshalb solche substanzzehrenden Steuern ab:

- Gewinn- und Kapitalsteuer: In den Kantonen schulden die Unternehmen eine Kapitalsteuer (der Bund erhebt keine mehr). Die Kantone können nun neu vorsehen, dass die Unternehmen ihre kantonale Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen. Dies bietet die Möglichkeit, das Risikokapital zu entlasten und so die Investitionstätigkeit anzuregen. Nach Schätzungen der Kantone würden ihnen aus dieser Massnahme Mindereinnahmen von maximal 500 Mio. Franken entstehen. Wegen der unterschiedlichen Steuersätze variieren die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Kantone beträchtlich.
- Emissionsabgabe: In gewissen Fällen müssen für neu ausgegebene Beteiligungsrechte keine Stempelabgaben mehr bezahlt werden.
- Kapitaleinlageprinzip: Die von Aktionären oder Genossenschaftlern an die Gesellschaft oder Genossenschaft geleisteten Kapitaleinlagen sind künftig auch dann steuerfrei rückzahlbar, wenn es sich um Aufgelder (Agio) oder Zuschüsse handelt. Von der Einkommensteuer erfasst wird nur noch, was die Gesellschaft mit dem zur Verfügung gestellten Kapital erwirtschaftet und an den Beteiligungsinhaber ausschüttet. Heute ist die Rückzahlung von Einlagen in Form von Aufgeldern oder Zuschüssen als Einkommen zu versteuern, was einer Kapitalbesteuerung gleichkommt.

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften:
– Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer

– Entlastungen bei der Emissionsabgabe

2. Natürliche Personen:
Kapitaleinlageprinzip

III Befreiung von steuerlichen Zwängen für Personenunternehmen

Die Unternehmenssteuerreform II vereinfacht organisatorische und erleichtert wirtschaftliche Veränderungen für Personenunternehmen: Änderungen in den Besitz- und Betriebsverhältnissen dieser Unternehmen haben heute oft steuerliche Konsequenzen, die Anpassungen an veränderte Marktstrukturen, Nachfolge- oder Erbschaftsregelungen behindern. Die Reform erleichtert es Personenunternehmen, angemessen auf wirtschaftliche Herausforderungen zu reagieren, was Arbeitsplätze sichert, und die Nachfolge bei der Geschäftsaufgabe zu regeln.

Der aus dem Verkauf eines Produktionsmittels (z.B. Lastwagen) erzielte Gewinn bleibt heute steuerfrei, wenn damit ein Ersatz beschafft wird (neuer Lastwagen). Neu gilt die Steuerbefreiung auch dann, wenn der Ersatz einem andern Zweck dient (z.B. Computer). Dies erleichtert die Erneuerung von Betrieben und ihren Produktionsmitteln.

Ersatzbeschaffung

Wenn ein Unternehmer oder eine Unternehmerin das Geschäft auf- oder an andere Besitzer übergibt, wird der Liquidationsgewinn tiefer besteuert. Ausserdem können Beiträge für die berufliche Vorsorge abgezogen werden. Dies erleichtert die Übertragung eines Betriebs an Nachfolgerinnen oder Nachfolger und somit dessen Weiterführung. Steuererleichterungen in Form eines Steueraufschubs werden auch den Erben beim Tod eines Unternehmers gewährt.

Betriebsaufgabe
und Liquidation
sowie Überführung
bei Erbteilung

Wenn Grundstücke steuerlich vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen übergehen, etwa weil sie umgenutzt werden, muss der Grundstücksgewinn erst dann besteuert werden, wenn das Grundstück tatsächlich verkauft wird. Dann liegt auch effektiv ein Erlös vor. Nur wenn Geld fließt, sollen Steuern erhoben werden.

Überführung
von Liegenschaften
aus dem Geschäfts-
ins Privatvermögen

Heute sind für die Vermögenssteuer Wertschriften auch dann zum Verkehrswert zu bewerten, wenn sie zum Geschäftsvermögen gehören. Solche Wertschriften werden künftig wie das übrige bewegliche Geschäftsvermögen, beispielsweise Fahrzeuge und Maschinen, nach dem Buch- statt dem Verkehrswert besteuert.

Bewertung von
geschäftlichen
Wertschriften für die
Vermögenssteuer

Kurzfristig hat der Bund mit geringeren Steuereinnahmen zu rechnen, ungefähr 56 Millionen Franken wegen der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung und 27 Millionen Franken wegen der tieferen Besteuerung der Liquidationsgewinne. Die Auswirkungen bei den Kantonen sind offen. Die Unternehmenssteuerreform II überlässt es ihnen, ob sie von den Möglichkeiten Gebrauch machen. Maximal könnten die Auswirkungen bei der Teilbesteuerung der Dividenden 350 Millionen Franken und bei der Anrechnung der Gewinne an die Kapitalsteuer 500 Millionen Franken ausmachen.

Finanzielle
Auswirkungen

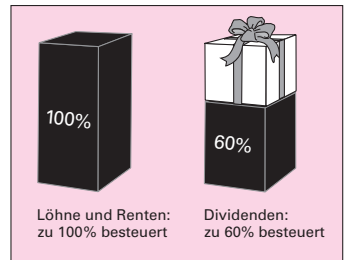
Langfristig könnten die Einnahmen des Bundes sogar höher ausfallen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Kantone von ihren eigenen Entlastungsmöglichkeiten Gebrauch machen. Dies erhöht den Anreiz, Gewinne auszuschütten. Diese Gewinne werden neu investiert oder konsumiert. All dies belebt die Wirtschaft und führt zu mehr Steuereinnahmen. Der Bund profitiert davon mehr als die Kantone (Einkommenssteuer, Gewinnsteuer, Mehrwertsteuer).

Die Argumente des Initiativkomitees

Ungerecht:

Einkommen aus Aktienpaketen werden bevorzugt

Löhne und Renten werden voll besteuert. Aber eine Person, die mindestens 10% einer Aktiengesellschaft besitzt, wird das Aktieneinkommen (Dividenden) nur noch zu 60% versteuern. Dieses Steuergeschenk an Grossaktionäre ist höchst ungerecht.



Zu teuer: Schaden für AHV, Bund und Kantone

Grossaktionäre, die in ihrem Unternehmen mitarbeiten, werden sich mehr Dividenden und weniger Lohn auszahlen. Löhne sind AHV-pflichtig, Dividenden nicht. Die AHV verliert Beiträge von mindestens 150 Mio. Franken. Die Unternehmenssteuerreformen in Bund und Kantonen verursachen zudem bis zu 2 Mrd. Franken Steuerausfälle. Dieses Geld fehlt z. B. bei den Schulen und Spitälern. Oder der Staat macht Schulden und erhöht die Steuern oder Gebühren. Darunter leiden Haushalte mit mittlerem und tiefem Einkommen.

Gefährlich: Arbeitsplätze bedroht

Wenn Unternehmen mehr Dividenden ausschütten, haben sie in schlechten Zeiten weniger Reserven. Das gefährdet Arbeitsplätze. Niemand kann garantieren, dass die Grossaktionäre das zusätzliche Geld wirklich in schweizerische Unternehmen investieren statt in rentablere ausländische Aktien. Die Erfahrungen zeigen, dass Kantone mit solchen Steuergeschenken kein höheres Wirtschaftswachstum haben. Sogar für die wirtschaftsnahe «Neue Zürcher Zeitung» ist ein Wachstumsimpuls «gänzlich unrealistisch» (5. 3. 2007).

Unausgewogen: Das ist keine KMU-Förderung

Die Teilbesteuerung der Dividenden begünstigt die Inhaber von Aktiengesellschaften, besonders von grossen und rentablen. Aber die meisten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sind Personengesellschaften und Einzelfirmen: Der Metzgermeister und die Ärztin versteuern weiterhin ihren vollen Gewinn und zahlen AHV-Beiträge.

Unerhört: Verfassung zweifach verletzt

Die Bundesverfassung verlangt, dass alle nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden (Starke können mehr tragen als Schwache). Und alle Arten von Einkommen – Löhne, Renten, Dividenden – müssen gleich behandelt werden. Die Steuerreform verletzt beide Bestimmungen.

**Komitee «Nein zu ungerechten Steuern», Spitalgasse 34, 3011 Bern.
www.ungerechte-steuern.ch**

Die Argumente des Bundesrates

Die Unternehmenssteuerreform II ist vor allem eine Vorlage zugunsten der KMU. Wirtschaftliche Doppelbelastungen durch Steuern werden gemildert, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gezielt entlastet und steuerliche Hürden für Personenunternehmen beseitigt. Am Prinzip, die Gewinne der Unternehmen zu besteuern, hält die Reform fest. Sie verbessert aber die steuerlichen Rahmenbedingungen für KMU und schafft Anreize zur Bereitstellung von Risikokapital. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Die Unternehmenssteuerreform II ist Teil einer umfassenden Steuerstrategie von Bundesrat und Parlament: 1998 verhalf die Unternehmenssteuerreform I unserem Land zu mehr Unternehmen, mehr Arbeitsplätzen und höheren Steuereinnahmen. Steuerlich entlastet wurden in der Zwischenzeit auch die Ehepaare und Doppelverdiener. Die Unternehmenssteuerreform II bringt nun auch den KMU notwendige steuerliche Entlastungen.

Teil einer
umfassenden
Steuerstrategie

Die grosse Mehrheit der Schweizer Unternehmen sind KMU. Davon sind 65 Prozent Personenunternehmen, so zum Beispiel viele mittelständische Gewerbebetriebe, Selbstständigerwerbende und praktisch alle Landwirtschaftsbetriebe. Die KMU beschäftigen mehr als die Hälfte aller Erwerbstätigen in der Schweiz, das entspricht über zwei Millionen Arbeitsplätzen. Sie leisten einen grossen Beitrag an das Steueraufkommen. Werden diese Betriebe steuerlich entlastet, so hat das positive Auswirkungen auch auf viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die steuerlichen Rahmenbedingungen für die KMU als wesentliche wirtschaftliche Träger unseres Landes sind darum optimal auszugestalten.

Impulse
für die KMU

Die Schweiz ist im internationalen Wettbewerb auf ein gemässigttes Steuerklima angewiesen. Sie schneidet im internationalen Vergleich im Allgemeinen gut ab. In Bezug auf die Besteuerung der Dividenden (inklusive Vorbelastung durch die Gewinnsteuer) ist sie aber ein Hochsteuerland: Sie belegt lediglich Rang 28 von 30 OECD-Ländern, weil diese die wirtschaftliche Doppelbelastung grösstenteils bereits gemildert oder gar beseitigt haben. Mit der Teilbesteuerung der Dividenden positioniert sich die Schweiz neu im vorderen Mittelfeld der OECD-Staaten.

Steigerung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz

Die Reform erhöht für Aktiengesellschaften den Anreiz, Dividenden auszuschütten. Geld wird wieder produktiv investiert statt gehortet. Neu investiertes Geld fliesst insbesondere auch an Jungunternehmen, was diesen erleichtert, eine Geschäftstätigkeit aufzunehmen. Die Reform entlastet unternehmerisch engagierte Anteilsinhaber, stärkt das Wachstum und schafft Arbeitsplätze. Sie beschreitet den bewährten Weg, den 17 Kantone bereits gegangen sind.

Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Der Einwand, die AHV würde wegen der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung künftig weniger Einnahmen erzielen, trifft nicht zu. Es ist zwar möglich, dass es sich für einen Unternehmer lohnt, neu einen Teil des Lohnes über Dividenden zu beziehen, da darauf keine Sozialabgaben fällig sind. Dieses Vorgehen lohnt sich aber nur in speziellen Fällen. Kurzfristig könnten sich darum Mindereinnahmen von 86–130 Millionen Franken für die AHV ergeben. Gemessen am Total der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherungen, welche 2005 rund 28 Mrd. Franken betragen, sind die Auswirkungen aber bescheiden. Langfristig dürften den Sozialwerken dagegen wegen der erwarteten Wachstumseffekte dauerhaft Mehrerträge von 23–67 Millionen Franken zufließen.

Langfristig positive Auswirkungen der Teilbesteuerung auf die AHV/IV

Gegen die Teilbesteuerung von Dividenden wird eingewendet, sie sei verfassungswidrig, da sie den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletze. Der Bundesrat teilt diese Auffassung nicht, denn die neue Regelung stellt keine übermässige Entlastung dar, sondern ist eine Milderung einer doppelten Besteuerung.

Verfassungsmässigkeit der vorgeschlagenen Teilbesteuerung

Die steuerliche Entlastung von Personenunternehmen bei der Reorganisation und bei der Nachfolgeregelung beseitigt Hürden bei der Übergabe des Betriebs an andere Besitzer.

Entlastung der Personenunternehmen

Die Beseitigung der Kapitalsteuer auf Bundesebene hat positive Wirkungen entfaltet. Ohne dass die Kantone gezwungen werden, die Kapitalsteuer abzuschaffen, sollen sie die Möglichkeit erhalten, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Die Kapitalgesellschaften können so von einer Steuer entlastet werden, die an ihrer Substanz zehrt und ihre Finanzkraft schwächt.

Möglicher Abbau der kantonalen Kapitalsteuer

Die finanziellen Auswirkungen der Reform sind im Vergleich zum gesamten Haushalt des Bundes gering. Die zu erwartenden Steuerausfälle sind verkraftbar. Langfristig dürften dem Bundeshaushalt wegen der erwarteten Wachstumseffekte dauerhaft Mehreinnahmen zufließen.

Langfristig Mehreinnahmen für den Bund

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen anzunehmen.



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

vom 23. März 2007

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 2005¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951² über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 27. Juni 1973³ über die Stempelabgaben

Art. 6 Abs. 1 Bst. b, j und k

¹ Von der Abgabe sind ausgenommen:

- b. die Begründung oder Nennwerterhöhung von Beteiligungsrechten an Genossenschaften, soweit die Leistungen der Genossenschafter im Sinne von Artikel 5 gesamthaft eine Million Franken nicht übersteigen;
- j. Beteiligungsrechte, die zur Übernahme eines Betriebes oder Teilbetriebes einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft begründet oder erhöht werden, sofern gemäss letzter Jahresbilanz die Hälfte des Kapitals und der gesetzlichen Reserven dieser Gesellschaft oder Genossenschaft nicht mehr gedeckt ist;
- k. die bei offenen Sanierungen vorgenommene Begründung von Beteiligungsrechten oder die Erhöhung von deren Nennwert bis zur Höhe vor der Sanierung sowie Zuschüsse von Gesellschaftern oder Genossenschaftern bei stillen Sanierungen, soweit:
 - bestehende Verluste beseitigt werden, und
 - die Leistungen der Gesellschafter oder Genossenschafter gesamthaft 10 Millionen Franken nicht übersteigen.

¹ BBl 2005 4733

² AS 1952 13, 1988 1420, 2000 187, 2006 2197

³ SR 641.10

Art. 11 Bst. a

Die Abgabe wird fällig:

- a. auf Genossenschaftsanteilen: 30 Tage nach Geschäftsabschluss;

Art. 34 Abs. 3

Aufgehoben

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁴ über die direkte Bundessteuer

Art. 18 Abs. 2

² Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräußerung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräußerung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt. Artikel 18*b* bleibt vorbehalten.

Art. 18a Aufschubstatbestände

¹ Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräußerung der Liegenschaft aufgeschoben.

² Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

³ Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

Art. 18b Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen
des Geschäftsvermögens

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des

⁴ SR 642.11



Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Art. 20 Abs. 1 Bst. c, 1^{bis} und 3

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- c. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965⁵ über die Verrechnungssteuer (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG); Absatz 1^{bis} bleibt vorbehalten;

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

Art. 30 Abs. 1

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 20, 20a und 21 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. ...

Art. 37b Liquidationsgewinne

¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 33

⁵ SR 642.21

Absatz 1 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Falle eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent erhoben.

² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Art. 62 Abs. 4

⁴ Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 70 Absatz 4 Buchstabe b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Art. 64 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

^{1^{bis}} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Art. 69 Ermässigung

Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

- a. zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;
- b. zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder
- c. Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.

Art. 70 Abs. 4 Bst. b

⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:



- b. wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

Art. 125 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Artikel 20 Absatz 3, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁶ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), können die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern mildern.

Art. 7b Kapitaleinlageprinzip

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

Art. 8 Abs. 2^{bis}–2^{quater} und 4

^{2bis} Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

^{2ter} Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

^{2quater} Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb

⁶ SR 642.14

übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

⁴ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

Art. 9 Abs. 2 Bst. a

² Allgemeine Abzüge sind:

- a. die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Artikeln 7 und 7a steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50 000 Franken;

Art. 11 Abs. 5

⁵ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern.⁷ Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss Absatz 3 erhoben. Der auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbare Satz wird durch das kantonale Recht bestimmt. Die gleiche Satzmitde- rung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Art. 14 Abs. 3

³ Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Art. 24 Abs. 4^{bis}

^{4bis} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

⁷ Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG - SR 171.10).



Art. 28 Abs. 1 erster Satz, 1^{bis} und 1^{ter}

¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn. ...

^{1^{bis}} Die Kantone können die Ermässigung auf Kapitalgewinne aus Beteiligungen sowie auf Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten ausdehnen, wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

^{1^{ter}} Bei der Berechnung der Ermässigung wird der Veräusserungserlös nur so weit berücksichtigt, als er die Gestehungskosten übersteigt. Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 10 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Art. 30 Abs. 2

² Die Kantone können die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen.

Art. 72h Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 23. März 2007⁸

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 23. März 2007 den geänderten Vorschriften von Artikel 7 Absatz 1 zweiter Satz, 7b, 8 Absätze 2^{bis}–2^{quater} und 4, 9 Absatz 2 Buchstabe a, 11 Absatz 5, 14 Absatz 3, 24 Absatz 4^{bis} und 28 Absatz 1 erster Satz an. Diese Anpassungen entfalten ihre Wirkung für alle Kantone zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 23. März 2007.

² Nach Ablauf dieser Fristen finden die in Absatz 1 genannten Bestimmungen direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht.

4. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965⁹ über die Verrechnungssteuer

Art. 5 Abs. 1 Bst. c, 1^{bis} und 2

¹ Von der Steuer sind ausgenommen:

- c. die Zinsen von Kundenguthaben, wenn der Zinsbetrag für ein Kalenderjahr 200 Franken nicht übersteigt;

⁸ BBl 2007 2321

⁹ SR 642.21

¹bis Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn die Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Gesellschaft jede Veränderung auf diesem Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung meldet.

² Die Verordnung kann vorschreiben, dass Zinsen verschiedener, von einem Gläubiger oder Verfügungsberechtigten bei der gleichen Bank oder Sparkasse unterhaltener Kundenguthaben zusammenzurechnen sind; bei offenbarem Missbrauch kann die Eidgenössische Steuerverwaltung eine solche Zusammenrechnung im Einzelfall anordnen.

Art. 16 Abs. 1 Bst. b

Aufgehoben

Art. 38 Abs. 3

Aufgehoben

5. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985¹⁰ über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven

Art. 26a Übergangsbestimmung

¹ Reserven nach diesem Gesetz können nur bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung gebildet werden.

² Der Bundesrat regelt die Auflösung der bestehenden Reserven. Er kann dabei von Artikel 13 abweichen.

³ Er wird ermächtigt, nach Auflösung der Reserven dieses Gesetz aufzuheben.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten.

³ Das Inkrafttreten von Ziffer II 2 Artikel 18a, 20 Absatz 3, 30 Absatz 1, 33 Absatz 1 Buchstabe a, 37b, 64 Absätze 1 und ¹bis, 69 und 70 Absatz 4 Buchstabe b sowie von Ziffer II 4 Artikel 5 Absatz ¹bis ist auf zwei Jahre nach dem Inkrafttreten gemäss Absatz 2 festzulegen.

¹⁰ SR 823.33

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung
an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 24. Februar 2008 wie folgt
zu stimmen:

- Nein zur Volksinitiative «Gegen
Kampffjetlärm in Tourismusgebieten»
- Ja zum Bundesgesetz über die
Verbesserung der steuerlichen Rahmen-
bedingungen für unternehmerische
Tätigkeiten und Investitionen
(Unternehmenssteuerreformgesetz II)

www.admin.ch

Herausgegeben von der Bundeskanzlei
Redaktionsschluss: 28. November 2007